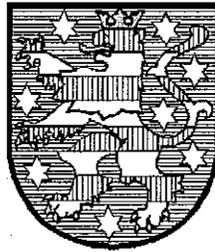


VERWALTUNGSGERICHT MEININGEN



IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Verwaltungsstreitverfahren

des Herrn ■ ,

alias ■

bevollmächtigt:
Rechtsanwalt Dr. ,

- Kläger -

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
Referat 51H - Außenstelle Jena/Hermsdorf,
Landesasylstelle (LAS) Thüringen,
Am Rasthof 2, 07629 Hermsdorf

- Beklagte -

wegen

Asylrechts

hat die 8. Kammer des Verwaltungsgerichts Meiningen durch

die Richterin am Verwaltungsgericht ■ als Einzelrichterin

aufgrund der mündlichen Verhandlung am 4. Mai 2023 für Recht erkannt:

- I. Die Ziffern 1.-3. des Bescheides der Beklagten vom 25.04.2022 werden aufgehoben, soweit darin der Asylantrag des Klägers als offensichtlich unbegründet und nicht lediglich unbegründet abgelehnt wird
- II. Die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens hat die Beklagte zu tragen.
- III. Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger zuvor Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand:

I.

Der Kläger (geb. am 2006) ist afghanischer Staatsangehöriger ungeklärter Volksgruppenzugehörigkeit und islamischer Religionszugehörigkeit. Er reiste eigenen Angaben zufolge am ■■■■■.2018 zusammen mit seiner Schwester, die sein Vormund ist, auf dem Landweg in die Bundesrepublik Deutschland ein. Sein Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter wurde vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge am 20.07.2021 erfasst.

Bei seiner Anhörung vor dem Bundesamt am 20.07.2021 gab er Folgendes an: Nachdem sein Vater ein weiteres Mal geheiratet habe, hätten seine Mutter und seine Geschwister keine Unterkunft mehr gehabt und seien in den Iran gegangen. Sie stammten aus der Provinz Herat. Damals sei er etwa sieben oder acht Jahre alt gewesen. Eine Monate vor der Ausreise habe er mit einem Freund draußen gespielt, sei entführt und vergewaltigt worden. Er befinde sich in psychologischer Betreuung.

In der Anhörung wurde dem Kläger eine Frist bis zum 17.08.2021 gesetzt, um einen ärztlichen Nachweis über seine Beschwerden vorzulegen. Eine Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin, bei dem der Klägerin sich in Probatorik befand, bat mit E-Mail vom ■■■■■ 2021 um eine Fristverlängerung, um einen Bericht verfassen zu können, da ihr Patient die Probatorik noch nicht abgeschlossen habe. Ihr wurde mit Schreiben vom 23.08.2021 – über den Prozessbevollmächtigten des Klägers – eine Frist zur Vorlage einer schriftlichen Beurteilung bis zum 30.09.2021 eingeräumt.

Zu seinem Geburtsdatum macht der Kläger unterschiedliche Angaben. Es liegen verschiedene Tazkiras vor, die von unterschiedlichen Geburtsdaten des Klägers ausgehen. Er selbst kann zu seinem Geburtsdatum nach seinen Ausführungen keine Angaben machen. Eine von der Schwester vorgelegte Tazkira, die am [REDACTED].2015 ausgestellt worden sein soll, ist - nach der physikalisch-technischen Urkundenuntersuchung - eine Fälschung.

Mit Bescheid des Bundesamtes vom 25.04.2022 - dem Prozessbevollmächtigten des Klägers am 28.04.2022 zugegangen - wurde sein Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter, auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und auf subsidiären Schutz jeweils als offensichtlich unbegründet abgelehnt (Nr. 1 bis 3). Es wurde festgestellt, dass ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG vorliegt (Nr. 4). Auf die Ausführungen im Bescheid wird Bezug genommen. Der Antrag wurde als offensichtlich unbegründet abgelehnt mit der Begründung, dass der Kläger, der augenscheinlich als Jugendlicher nach Deutschland eingereist sei, mehrfach über sein Geburtsdatum getäuscht habe, um seine Erfolgsaussichten im Asylverfahren zu erhöhen.

II.

Am 02.05.2022 hat der Kläger hiergegen Klage erhoben. Er beantragt,

den Bescheid der Beklagten vom 25.04.2022 aufzuheben, soweit in den Ziffern 1 bis 3 des Bescheides der Asylantrag als offensichtlich unbegründet abgelehnt worden ist.

Das Offensichtlichkeitsmerkmal liege nicht vor. Das Qualifizierungsmerkmal sei aufzuheben. Eine Ablehnung als offensichtlich unbegründet scheidet bereits vorliegend deshalb aus, weil ihm der Abschiebungsschutz zuerkannt worden sei. Die erste Tazkira, die seine Schwester für ihn vorgelegt habe, habe sein Bruder aus Afghanistan besorgt und ihnen geschickt. Er sei davon ausgegangen, dass diese korrekt gewesen sei. Er habe auch nicht gewusst, in welchem Jahr er geboren worden sei. Erst nachdem sein Vater eine neue Tazkira besorgt habe, könne er angeben, dass er - wie hieraus ersichtlich - am [REDACTED].2006 geboren worden sei. Seine Schwester sei dann auch vom Gericht als sein Vormund eingesetzt worden.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung hat das Bundesamt auf den angefochtenen Bescheid verwiesen und ansonsten Ausführungen zur Versorgungslage in Afghanistan vor der Machtergreifung durch die Taliban gemacht.

Das Verwaltungsgerichts Meinungen hat mit Beschluss vom 24.05.2022 den Rechtsstreit auf den Einzelrichter zur Entscheidung übertragen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der Behördenakte der Beklagten (eine Heftung in elektronischer Form), auf die Niederschrift über die mündliche Verhandlung und auf die aktuelle Erkenntnisquellenliste des Gerichts Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

A: Die Klage ist zulässig.

Die isolierte Anfechtung des Offensichtlichkeitsmerkmals in den Ziffern 1. bis 3. des streitgegenständlichen Bescheids ist statthaft (vgl. auch VG Sigmaringen, U. v. 06.12.2022 - A 7 K 1179/19 -, juris, Rn. 21; VG Stuttgart, U. v. 13.04.2005 - A 11 K 11220/03 -, juris, Rn. 50).

Es fehlt auch nicht an einem Rechtsschutzbedürfnis für die Klage, weil nur die Aufhebung der Ablehnung des Asylantrages als offensichtlich unbegründet begehrt wird und nicht zugleich auch die Zuerkennung der Asylberechtigung, des Flüchtlingsschutzes und des subsidiären Schutzes. Denn die Ablehnung der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, der Asylanerkennung sowie des subsidiären Schutzes erfolgte im angegriffenen Bescheid vorliegend nach § 30 Abs. 3 AsylG. Damit gehen für den Kläger weitergehende, negative ausländerrechtliche Rechtsfolgen einher. Nach § 10 Abs. 3 Satz 2 AufenthG darf, sofern der Asylantrag nach § 30 Abs. 3 Nummer 1 bis 6 AsylG abgelehnt wurde, vor der Ausreise kein Aufenthaltstitel erteilt werden (vgl. hierzu auch Heusch, in: Kluth/Heusch, BeckOK AuslR, 36. Ed. 01.01.2023, AsylG § 30, Rn. 61; VG Sigmaringen, U. v. 06.12.2022 - A 7 K 1179/19 -, juris, Rn. 23).

Hierbei ist es unbeachtlich, dass diese Vorschrift im Falle eines Anspruchs auf Erteilung eines Aufenthaltstitels und wenn der Ausländer die Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 erfüllt, keine Anwendung findet (vgl. § 10 Abs. 3 Satz 3 AufenthG) und sich damit im Falle des Klägers, zu dessen Gunsten ein Abschiebungsverbot festgestellt wurde, nicht zur Anwendung gelangt. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass das

zugunsten des Klägers festgestellte Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG in der Zukunft widerrufen werden könnte, so dass die Sanktionswirkung des § 10 Abs. 3 Satz 2 AufenthG relevant werden könnte.

B: Die Klage ist auch begründet.

Unabhängig davon, ob ein Offensichtlichkeitsurteil möglich ist, wenn zugleich ein Abschiebungsverbot festgestellt wird, liegen jedenfalls die Voraussetzungen des § 30 Abs. 3 AsylG nicht vor.

1. Zunächst erscheint eine Ablehnung als offensichtlich unbegründet nicht kompatibel, wenn im selben Bescheid zugleich ein Abschiebungsverbot festgestellt wird und der Kläger damit einen Anspruch auf Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 25 Abs. 3 AufenthG hat. Damit wird Sinn und Zweck einer Ablehnung als offensichtlich unbegründet nicht erfüllt.

In offensichtlich aussichtslosen Fällen soll nämlich der Aufenthalt der Asylbewerber in Deutschland möglichst verkürzt werden und eine Abschiebung auch schon vor rechtskräftigem Abschluss des Asylverfahrens erfolgen (BT-Drs. 12/2062, 32 f.). Weiterhin sollte jeder politisch Verfolgte in Deutschland Asyl erhalten; diejenigen aber, die unseres Schutzes nicht bedürfen, weil sie offensichtlich nicht verfolgt sind, sollten schnell in ihre Heimat zurückkehren (BeckOK, AuslR/Heusch, 36. Ed. 01.01.2023, AsylG § 30, Rn. 1). Der Vorschrift des § 30 AsylG kommt in diesem Zusammenhang eine zentrale Bedeutung zu, da sie die Voraussetzungen für eine besonders qualifizierte, die vorzeitige Beendigung ermöglichende Ablehnungsentscheidung regelt. Wenn die Voraussetzungen für eine Gewährung von Asyl und internationalem Schutz offensichtlich nicht vorliegen (§ 30 Abs. 1 und 2 AsylG), ist der Asylantrag offensichtlich unbegründet. Als offensichtlich unbegründet ist aber auch ein unbegründeter Asylantrag abzulehnen, wenn der Asylbewerber seinen normierten Mitwirkungsobliegenheiten im Verfahren nicht nachkommt (§ 30 Abs. 3 AsylG). An die qualifizierte Ablehnung sind im Gesetz besondere Rechtsfolgen geknüpft, die der Beschleunigung des Verfahrens dienen. Neben verkürzten Ausreise- und Rechtsschutzfristen (§§ 36 Abs. 1 und 3, 74 Abs. 1 AsylG) fällt insbesondere die Verlagerung des gerichtlichen Rechtsschutzes in das Eilverfahren mit einem reduzierten Entscheidungsmaßstab (§ 36 Abs. 3 und 4 AsylG) ins Gewicht (vgl. BeckOK, AuslR/Heusch, 36. Ed. 01.01.2023, AsylG § 30, Rn. 2).

Diese mit einer Entscheidung als offensichtlich unbegründet einhergehenden Folgen sind im Fall des Klägers, zu dessen Gunsten im selben Bescheid ein Abschiebungsverbot nach § 60

Abs. 5 AufenthG festgestellt wurde, gerade nicht relevant. Allerdings sieht § 10 Abs. 3 Satz 3 AufenthG gerade vor, dass auch dann, wenn der Asylantrag nach § 30 Abs. 3 Nr. 1 bis 6 AufenthG als offensichtlich unbegründet abgelehnt wurde, dies der Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 25 Abs. 3 AufenthG nicht entgegensteht. Bei § 25 Abs. 3 AufenthG handelt es sich gerade um die Aufenthaltserlaubnis, die einem Ausländer erteilt wird, wenn ein zielstaatsbezogenes Abschiebungsverbot vorliegt.

2. Jedenfalls ist vorliegend das Offensichtlichkeitsurteil aufzuheben, da die strengen Voraussetzungen des § 30 Abs. 3 AsylG nicht vorliegen. Der Bescheid wird auf § 30 Abs. Nr. 1, 2 und 5 AsylG gestützt. Keiner dieser Voraussetzungen ist erfüllt. Anhaltspunkte dafür, dass der Asylantrag aus anderen Gründen als offensichtlich unbegründet abzulehnen ist, liegen offensichtlich nicht vor.

a) Der Asylantrag war vorliegend nicht nach § 30 Abs. 3 Nr. 1 AsylG als offensichtlich unbegründet abzulehnen. Dies ist nach dieser Vorschrift nur dann der Fall, wenn das Vorbringen des Ausländers in wesentlichen Punkten nicht substantiiert oder in sich widersprüchlich ist, offenkundig den Tatsachen nicht entspricht oder auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel gestützt wird.

Der Kläger hat zwar durch seine Schwester als Vormund eine offensichtlich gefälschte Tazkira, die diese nach ihren Angaben von ihrem älteren Bruder aus Afghanistan erhalten habe, vorlegen lassen. Dies muss er sich auch zurechnen lassen. Allerdings hat der Kläger auch angegeben, sein Geburtsdatum nicht zu wissen und dass er keine Kenntnis von der Fälschung gehabt habe. Hierbei ist auch der persönliche Horizont des Asylbewerbers, insbesondere sein Intellekt und sein Bildungsstand sowie seine aktuelle Situation zu berücksichtigen (vgl. BeckOK, AuslR/Heusch, 36. Ed. 01.01.2023, AsylG § 30, Rn. 38), so dass dieser Vortrag des Klägers durchaus glaubhaft ist. Insofern fehlt es bereits daran, dass man ihm oder seinem Vormund vorwerfen könnte, bewusst getäuscht zu haben. Weiterhin stützt sich das Vorbringen des Klägers auch nicht insofern auf die Frage seines Geburtstages, als dies asylrechtlich relevant wäre. Er hat nicht über sein Lebensalter getäuscht, um seine Erfolgsaussichten im Asylverfahren zu erhöhen. Unabhängig davon, ob man sein Alter aufgrund der gefälschten Tazkira oder aufgrund der nachgereichten Tazkira bestimmt, verbleibt es dabei, dass er im Zeitpunkt der Einreise im Jahr 2018 minderjährig war. Tatsächlich ist der Kläger jünger als in der gefälschten Tazkira angegeben, so dass die Angaben in dieser zu seinem Nachteil waren. So war für den Kläger zunächst als Geburtstag der ██████ 2003 angegeben gewesen. In der Anhörung „korrigierte“ er das Datum auf den ██████.2006 und legte hierzu eine Kopie einer Tazkira vor. Die in Kopie

vorgelegte Tazkira enthält das Geburtsjahr 2005 und stellt eine Fälschung dar. Erst nach Bescheiderlass wurde eine Tazkira vorgelegt, die als Geburtstag den [REDACTED].2006 ausweist. Im Übrigen hat die Minderjährigkeit des Klägers bei der Entscheidung zu § 60 Abs. 5 AufenthG keine Rolle gespielt. Hierbei wurde nur auf die schlechte Lage in Afghanistan, das fehlende soziale Netzwerk des Klägers sowie auf den Umstand abgestellt, dass der Kläger sein Heimatland bereits im Kindesalter verlassen habe und ihm deshalb der Bezug hierzu fehle.

b) Der Kläger hat im Asylverfahren auch nicht über seine Identität oder Staatsangehörigkeit getäuscht oder diese Angaben verweigert (§ 30 Abs. 3 Nr. 2 AsylG). Dem Ausländer, der in der Bundesrepublik Deutschland um Asyl nachsucht, weil er auf den Schutz deutscher Behörden vertraut, ist zuzumuten, spätestens gegenüber dem für die Entscheidung zuständigen Bundesamt seine Identität und Staatsangehörigkeit wahrheitsgemäß darzulegen (vgl. BT-Drs. 12/4450, 22; BeckOK, AuslR/Heusch, 36. Ed. 01.01.2023, AsylG § 30, Rn. 41). Dem ist der Kläger nachgekommen. Er hat seine Identität und Staatsangehörigkeit gegenüber dem Bundesamt angegeben. Das falsche Geburtsdatum hatte in diesem Zusammenhang im vorliegenden Asylverfahren eines afghanischen Staatsangehörigen keine Bedeutung. Er hat mithin auch nicht getäuscht, um seine Erfolgsaussichten im Verfahren zu erhöhen.

c) Der Asylantrag war vorliegend auch nicht nach § 30 Abs. 3 Nr. 5 AsylG als offensichtlich unbegründet abzulehnen, da der Kläger nicht seine Mitwirkungspflichten nach § 13 Abs. 3 Satz 2, § 15 Abs. 2 Nr. 3 bis 5 oder § 25 Abs. 1 AsylG gröblich verletzt hat. In Betracht kommt vorliegend nur die Mitwirkungspflicht aus § 15 Abs. 2 Nr. 5 AsylG, wonach der Asylsuchende alle erforderlichen Urkunden und sonstigen Unterlagen, die in seinem Besitz sind, den mit der Ausführung dieses Gesetzes betrauten Behörden vorzulegen, auszuhändigen und zu überlassen hat. So wirft das Bundesamt dem Kläger vor, weder seine Tazkira noch Unterlagen zu seinem Gesundheitszustand vorgelegt zu haben. Es fehlt allerdings an der Feststellung der Beklagten dazu, dass der Kläger überhaupt im Besitz dieser Unterlagen war (vgl. auch VG Augsburg, U. v. 04.05.2021 – Au 7 K 18.30393 -, juris, Rn. 30). § 15 Abs. 2 Nr. 5 AsylG geht bereits seinem Wortlaut nach davon aus, dass es sich um Dokumente handeln muss, die sich im Besitz des Asylsuchenden befinden. Entgegen der Ausführungen im streitgegenständlichen Bescheid legte die Schwester des Klägers als Vormund mit Schreiben vom 17.03.2021 (eingegangen beim Bundesamt am 19.03.2021) eine Tazkira nebst Übersetzung vor, aus der sich ergab, dass der Kläger am 21.03.2006 geboren worden ist (vgl. Bl. 405 ff. der Verwaltungsakte). Hinsichtlich des Gutachtens über seinen Gesundheitszustand fehlt es an einem Nachweis, dass dem Kläger eine solches vor Bescheiderlass überhaupt besaß. So hatte er im Rahmen der Anhörung nur

angegeben, sich in Behandlung zu befinden. Dass kein Gutachten existiert ergibt sich letztendlich daraus, dass die ihn zu diesem Zeitpunkt beurteilende Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin in ihrer E-Mail vom [REDACTED].2021 angegeben hatte, noch keine Beurteilung erstellen zu können, da sie die Probatorik noch nicht abgeschlossen habe. Im Übrigen hat die Schwester des Klägers hierzu in der mündlichen Verhandlung noch ergänzend ausgeführt, dass diese Therapeutin zu dem Ergebnis gekommen sei, dass sie dem Kläger nicht helfen könne und hat ihm eine Überweisung geschrieben. Daher ist es auch nicht mehr zur Erstellung einer Begutachtung gekommen.

Die Klage hat daher Erfolg.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Gerichtskosten werden gemäß § 83b AsylG nicht erhoben. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit und die Vollstreckungsabwehrbefugnis folgt aus § 167 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie vom Thüringer Oberverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung kann innerhalb von einem Monat nach Zustellung des Urteils beantragt werden. Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht Meiningen, Lindenallee 15, 98617 Meiningen (Briefanschrift: Postfach 100 261, 98602 Meiningen) schriftlich zu stellen oder nach Maßgabe des § 55a VwGO einzureichen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen und die Gründe darlegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Hinweis: Für dieses Verfahren besteht Vertretungszwang nach § 67 Abs. 2 und 4 VwGO.

gez.: [REDACTED]